

ELLA HERMON, *Habiter et partager les terres avant les Gracques*, Coll. Ecole Française Rome Nr. 286, Rome 2001, pp. XIV–355.

Das vorliegende Buch ist nicht nur ein mutiger (und in letzter Zeit nicht der einzige) Versuch, die wenig sicheren Nachrichten vom Beginn der Republik besser zu beleuchten und zu vertiefen, d.h. die spärlichen Notizen einer relativ späten Überlieferung nicht einfach als Anachronismus zu betrachten (im Sinne einer Übertragung von Informationen der späten Republik auf ihre Anfangszeiten), sondern es verspricht, eine Art Standardwerk zu werden, in dem alle Quellen zum Thema zusammengetragen und interpretiert werden. E.H. war zweifellos eine der geeignetsten Gelehrten, diese Aufgabe zu erfüllen, denn – von ihren bekannten Studien zu den gracchischen Ackerreformen und den gediegenen Beiträgen zur Gallia Transalpina abgesehen – gelten viele ihrer früheren Arbeiten dem hier behandelten Themenkreise.

Das von politischen und sozialen Problemen nicht zu trennende Thema des *ager publicus* muss in der Tat bereits im 5.Jh. v.Chr. vordringlich gewesen sein., wenn die Tradition zu Beginn des 4.Jh. von zwei bekannten, wichtigen Massnahmen berichtet, nämlich für 396 von der Erteilung des eroberten Gebietes von Veii an die Plebs und für 367 von einem Ackergesetz innerhalb der *Leges Liciniae Sextiae*.

E.H. geht noch weiter zurück, indem sie im ersten Teil ihres Buches (S.19–138) die gentilizische Stammeinstruktur zur Zeit der Entstehung der Stadt behandelt (angeblich Verteilung von zwei *iugera pro capite*, genannt *heredium*) von der dann noch Spuren in der Aufnahme des *pater gentis Attus Clausus* und seiner auf dem *ager romanus antiquus* angesiedelten Sabiner um 504 zu finden sind, weiterhin in dem *Lapis Satricanus* (in welchem *gentiles* und *sodales* vorkommen und der im Zusammenhang mit der militärischen Koloniegründung von *Satricum* durch *Valerius Publicola* und einem damit verbundenen *Ver Sacrum* steht) und schliesslich in einer Stelle der XII Tafel Gesetze, an der noch von dem Verhältnis von *gentiles* (Patriziern) und deren *clientes* die Rede ist (Taf. VIII), aber auch schon zwischen *privatem* und öffentlichem Eigentum (*dominium – usus*) unterschieden wird. E.H. zeigt, wie das Land zur Zeit der gentilizischen Clans Gemeinbesitz (*ager gentilicius*) war (vgl. noch die 476 am *Cremera* untergegangenen *Fabier*) und von der (damals abhängigen) Klientel, der dann auch eine militärische Rolle zufiel, bearbeitet wurde.

Das letzte Kapitel des 1. Teiles („*Le clan et la plebe*“) geht von den Nachrichten in den Quellen aus, die seit Beginn der Republik von häufigen und bis zur Eroberung von Veii vergeblichen Forderungen der kriegsführenden Plebs hinsichtlich der Verteilung des eroberten Landes berichtet sowie der Befreiung von der Schuldknechtschaft. Schon vor der Eroberung Veii ist gelegentlich von einer erfolgten Beteiligung der Plebs an der Verteilung solcher Territorien sowie von der damit oft verbundenen Kolonisierung die Rede. Die *rogatio Cassia agraria* von 486, durch die das konfiszierte Land der *Herennier* verteilt werden sollte und deren Erwähnung nicht nur gracchanische, sondern auch zeitgenössische Elemente zu enthalten scheint, kommt der Plebs insofern entgegen als sie ihr über die territoriale, private Organisation der *priscoe Latinae coloniae*, wohl der ersten Latinerkolonien im Gebiet zwischen Anio und Tiber, zur Bebauung von öffentlichem Land verhilft; allerdings kommen solche Koloniegründungen fürs erste zum Stillstand. Einen kleinen Fortschritt brachte die *Lex Icilia de Aventino publicando* von 456, durch die den Ärmsten ein Stück Grund zugewiesen wurde, kaum einen Vorteil zeigten die XII Tafel-Gesetze und später folgende Massnahmen, wie die vorgeschlagene und schwer verständliche

Lex de agro Coriolano (446), die Kolonisierung von Labici (418) zu militärischen Zwecken oder die von Bola (415), doch bestätigen sie die schon existierende Unterscheidung zwischen *ager publicus* und *ager privatus* (in den XII Tafeln zwischen *dominium* und *usus*). Der letzte Abschnitt des Kapitels ist dann dem ersten historisch fassbaren Beispiel eines *ager vacuus* gewidmet, d.h. der Zuweisung des *Ager Veientanus*, dessen Eroberung den Umfang des *Ager Romanus* verdoppelt hat, wobei E.H. vor allem die Glaubwürdigkeit der differenzierten Nachrichten bei Livius (5,20–30) beleuchtet und begründet sowie in einer sinnvollen, subtilen Interpretation, drei aufeinanderfolgende Operationen unterscheidet (eine erste Aufteilung an reiche Clans wie die *Aelii Tuberones* und eine letzte, in den Quellen unterschiedlich dargestellte, *viritane* an 5000 Plebeer), ausserdem die Auflösung eines gentilizischen Verhältnisses zugunsten von Privatbesitz hervorhebt. Auf dem *ager publicus* besteht jedoch zunächst, neben jüngeren Formen der *viritanen occupatio* in den neu geschaffenen *Tribus*, die gentilizische *possessio* weiter.

Der zweite Teil („L'état, l'individu et la terre“, S. 141 ff.) beginnt mit der Untersuchung des *licinisch-sextischen* Ackergesetzes und der Darlegung seiner vielfachen Interpretationen in der Forschung: trotz offensichtlicher Manipulation ist der Massnahme ein historischer Kern nicht abzuspüren (eine gute Übersicht über die verschiedenen Meinungen in Hölkeskamp, *Nobilität*, 39–40, Anm. 177), welcher den Einfluss der plebeischen, das Konsulat anstrebenden Elite auf ökonomischem und politischem Gebiet voraussetzt; ausserdem nimmt auf die *iugera-Begrenzung* des verteilten Ackerlandes Cato (im J.167) in seiner Rede zugunsten der *Rhodier* (fr.V, 3e Chassignet) Bezug. Im Mittelpunkt des dritten Gesetzes von Sextius und Licinius, nämlich dem über die *Schuldknechtschaft*, stehen die durch die Beibehaltung der Institution des *nexum* nach dem Galliersturm noch erhöhten sozialen und politischen Probleme (vgl. auch die Tradition vom Versuch eines Schuldenerlasses, 385, durch M. Manlius Capitolinus), welche die Koloniegründung und Landverteilung erschwerten. E.H. sieht sicher richtig einen engen Zusammenhang zwischen den Aufgaben der 367 geschaffenen *Prätur* und einer Neuregelung der *occupatio* von *ager publicus* durch *cives sui iuris*.

Die letzten Kapitel (S.173–264) gelten den beiden Hauptakteuren auf dem Gebiet der Ackerverteilung im 3.Jh.: dem Eroberer des Sabinerlandes M. Curius Dentatus und dem an ihn anknüpfenden Verteiler des *Ager Gallicus*, C.Flaminius. Das Verständnis der Zeitgenossen für sie war verschieden: Dentatus war Symbol und Ideal altväterlicher Bescheidenheit (das berühmte Fragment Appians, *Kelt.* 5, demzufolge er gegen den Willen des Senats gehandelt hätte - E. H. S. 220- stammt entweder nicht aus dessen Zeit oder es bezieht sich auf einen anderen Dentatus: s. Scardigli, *Prometheus* 1985, 241 ff., Raimondi, *RIFC* 1999, 290 ff.; vgl. auch Triebel, s.u.); Flaminius, kämpfte gegen eine starke politische Opposition, die sich in den Quellen (vor allem in Polybios und Livius) als Vorwurf der Gottlosigkeit und militärisches Versagen niedergeschlagen hat.

Die bei Cicero (*Att.* 4,15,5) erwähnte Ableitung des *Lacus Velinus* durch Dentatus zur Trockenlegung des fruchtbaren Beckens um Reate war die Vorstufe zu seiner Kolonisierung; in der Ebene (zwischen Reate, Nursia und Interamna Nahars), in ehemals transhumantem Gebiet (den *Montes Romani*) verlief die *Via Curia* des Dentatus (erwähnt bei *Dion. H.* 1,14,6), an der vielleicht Reate und Cures lagen; dort (vgl. *Siculus Flaccus, De condic. agr.* 136,14–20) nahm er eine *viritane* Ackerverteilung unter einheimischen, ehemaligen Soldaten, *cives sine suffragio*, vor. Hier ist wohl zum ersten Mal das Rechtssystem der *scriptura*, ein Vertrag zur Überlassung von öffentlichem Weideland, ein *penant* zum späteren

vectigal, in Kraft getreten, während der noch in die Zeiten der gentilischen Organisation zurückreichende ager compascuus nicht besteuert und privat war.

Der Gründung der Kolonie Sena Gallica (290 nach Livius, doch wohl 283 nach Polybios und Appian, d.h. nach dem Sieg über die Senonen 284) waren im zweiten und dritten Samniterkrieg verschiedene Stadien der Verleihung des Voll- und Halbbürgerrechtes und die Gründung einiger Römer- und vieler Latinerkolonien vorausgegangen sowie die Einrichtung von sechs neuen Tribus.

Sena Gallica war die erste, fern von römischen Gebiet gelegene Kolonie römischer Bürger, die durch eine Ackerkommission gegründet wurde. Auch wenn uns die Quellen darüber im Stich lassen, kann man nach E.H. davon ausgehen, dass die viritane Ansiedlung vom Sabinerland auf den Ager Gallicus (et Picenum) ausgedehnt wurde (nach E.H. im Gegensatz zu App. Kelt. fr.11, und in stetem, archäologisch belegtem Zusammenleben mit keltischen Elementen, das Oebel, s.u., allerdings für sehr bescheiden hält). Systematisch wurde das Gebiet jedoch erst nach 241 besiedelt (Gründung der Latinerkolonie Arminium) und aufgrund des Plebiszits des C.Flaminus (232 oder 228) gegen den Willen des Senates viritan verteilt. Beweise für die Durchdringung des Gebietes sind zwei conciliabula, der Bau der Via Flaminia auf den Spuren von früher transhumantem Gebiet, Grenzsteine im Lucus Pisauriensis, der mit Stempel versehene Guttus aus Spina, erste Formen einer Zenturiation (in Sapis bei Rimini, im Tal von Misa und Cesano und vielleicht auf dem Ager Pisauriensis), sowie der Anbau von Wein.

Dieser zweite Teil schliesst mit einigen Betrachtungen über das neu Errungene in Zeitraum der Samnitenkriege: der enorme Gebietszuwachs hatte auch im wirtschaftlicher und kommerzieller Hinsicht eine Neuorganisation zur Folge (mehrfach wird auf die Bedeutung hingewiesen, die dem Salzgewinn und – transport zukam).

Die Lektüre wird erleichtert durch zusammenfassende Zwischenergebnisse und verschiedene Indices (einen Index der zitierten Quellenstellen, einen Sach-, einen geographischen und einen Namen-index).

Trotz der fast 40 Seiten umfassenden Bibliographie, die im Bereich der romanischen Sprachen vollständig scheint, sei es -nur der Vollständigkeit halber – gestattet, einige deutschsprachige Beiträge hinzuzufügen: K. Bringmann, Das „Licinisch-Sextische, Ackergesetz und die gracchische Agrarreform, in Symp. für A. Heuss, Frankf. Althist. Stud. 12, 1966, 51 ff.; H. E. Herzog, Probleme des römischen Strassenwesens, ANRW II 1, 1974, 593 ff. J. v. Ungern Sternberg, The end of the conflict of orders, in K. A. Raaflaub (Hrsg.), Social Struggles in Archaic Rome, 1986, 353 ff.; ders., Die Wahrnehmung des „Ständekampfes“ in der röm. Geschichtsschreibung, in W. Eder (Hrsg.), Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik, 1990, 92 ff.; vgl. auch das zitierte Buch von Ch.A.M. Triebel, Ackergesetze und politische Reformen, Bonn 1980 und L. Oebel, C. Flaminus und die Anfänge der römischen Kolonisation im ager Gallicus, 1993, sowie D. Flach, Die Gesetze der frühen römischen Republik, 1994, und nun auch G. H. Waldherr, Antike Transhumanz im Mediterran, in P. Herz-G. Walherr (Hrsg.), 2001, in Landwirtschaft im Imperium Romanum, 2001, 331 ff.

Es ist schwer, in einer Rezension die Fülle von einleuchtenden Interpretationen und Kombinationen bei den äusserst spärlichen Nachrichten wiederzugeben und die vielen, fruchtbaren Anregungen und gelungenen Formulierungen aufzugreifen, die es verdient hätten, einzeln aufgeführt zu werden. Bei der eher trockenen Materie überrascht überdies der lebendige, elegante Stil dieses empfehlenswerten Buches.

Barbara Scardigli
Università degli Studi di Siena